

ETE Litzlbauer&Partner KG

Techn. Büro für Verfahrenstechnik

t t t

Ratzenbach 13 t A - 4761 Enzenkirchen t Österreich
Tel/Fax: ++437762-3167 t Raika Natternbach, BLZ 34442, Kto.-Nr. 264.275
STAND: Mai 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG

1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2) Angebote, Nebenreden

- a) Die Angebote des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Anbotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare in den vom Fachverband Technische Büros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbildern berechtigt das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.
- b) Erhält eine Auftragsbestätigung des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG Änderungen gegenüber Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Die in einem Angebot angeführte „Angebotseinholung“ beinhaltet nicht die Durchführung einer Ausschreibung. Diese hat gesondert angemerkt zu werden.

3) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, einer eventuellen Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG kann zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG Aufträge erteilen.
Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG den Auftrag selbst durchzuführen.

4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab der Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Käufer / Besteller.
- c) Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung des Auftrages vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- d) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- e) Das Stellen von Regressansprüchen ohne Berücksichtigung der Punkte a) b) und c) ist ausgeschlossen, weiters gilt für Regressansprüche der Punkt 5).
- f) Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche können nur bei Einhaltung sämtlicher in den Garantiebedingungen der jeweiligen Verträge angeführten Punkte geltend gemacht werden. Die Nachweispflicht der Einhaltung obliegt nicht dem Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG.
- g) Die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Garantie bzw. Gewährleistung setzt die vorherige vollständige und termingerechte Bezahlung (gemäß den Zahlungsbedingungen des Auftrages) des Liefer -und Leistungsumfanges voraus.
- h) Die Gewährleistung bezieht sich nur auf den Liefer-und Leistungsumfang der ETE Litzlbauer & Partner KG, Mangelfolgeschäden, Verdienstentgang, Produktionsausfall sowie die Rückerstattung von Hotel- und Reisekosten sind ausgeschlossen. Reisekosten/Hotelkosten sind auch im Garantie / Gewährleistungsfall ausnahmslos zu erstatten.**
- i) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich schriftlich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, bzw. Pläne und / oder Zeichnungen der ETE Litzlbauer & Partner KG ohne schriftliche Einwilligung der ETE Litzlbauer & Partner KG geändert werden.
- j) Die ETE Litzlbauer & Partner KG ist nicht haftbar für die Vernachlässigung kaufmännischer Pflichten (wie z. B. Kalkulation von Kooperationspartnern), auch wenn diese unter von „im Treu und Glauben“ erfolgt sind, noch sind Kooperationspartner berechtigt irgendwelche Forderungen aus ihrem eigenen Unvermögen, bezogen ihren Liefer-und Leistungsumfang, an die ETE Litzlbauer&Partner KG zu stellen.
- k) Die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren ab Lieferung bzw. Übergabe.

5) Haftungsausschlussklauseln

1. Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Auftraggeber nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG beruhen.

Regressforderungen im Sinne von § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG verursacht und vom Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.“

2. Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit (**Konsumenten**)

Die Haftung des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG und seiner Subplaner für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden und Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

6) Schriftverkehr

- a) Art und Umfang des zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Schriftverkehrs bleiben dem Technischen Büro ETE Litzlbauer & Partner KG überlassen.

7) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, (die angemessene Nachfrist beträgt 1/3 der Erfüllungszeit, falls das Drittel der Erfüllungszeit jedoch kleiner als 14 Werktage ist, so gelten 14 Werktage als Nachfrist), die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen und beginnt frühestens mit dem Erhalt des eingeschriebenen Briefes.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit oder eines Zahlungsverzuges seitens des Auftraggebers > 21 Tage auf das Zahlungsziel, der die Durchführung des Auftrages durch das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG zum Vertragsrücktritt berechtigt.
Falls die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen,...) nicht oder nicht in der im Vertrag bzw. Angebot gegebenen Form innerhalb von 14 Tage (gerechnet ab dem ersten Versuch der Einforderung, des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG, zur Verfügung gestellt werden, gilt die Durchführung des Auftrages als erheblich behindert.
- d) Bei erheblicher Behinderung der Durchführung ist das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- e) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG erbrachten Leistungen zu honorieren.

8) Honorar

- a) Dem Honoraranspruch des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG liegen die vom Fachverband Technisch Büros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.
- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- c) **In den angegebenen Honorarbeiträgen sind die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie sonstige Abgaben, sowie Hotel-Reise-Transportkosten, wenn nicht ausdrücklich angeführt, nicht enthalten, diese sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.**
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- e) Sofern nicht schriftlich zwischen den Vertragspartnern und dem Technischen Büro ETE Litzlbauer & Partner KG anders vereinbart, wird ab dem 31-Tag (gerechnet ab Rechnungsdatum) bei Zahlungsverzug 1% der Honorarnote pro Monat verrechnet.
- f) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die ETE Litzlbauer & Partner KG über sie verfügen kann.
- g) In "Allgemeinen Geschäfts - und Einkaufsbedingungen" der Käufer ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben.
Bis zur vollständigen Bezahlung der Honorarnote bzw. Rechnung bleiben sämtliche in der Honorarnote bzw. Rechnung angeführten Positionen Eigentum der ETE Litzlbauer & Partner KG.
Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG anerkannt
- h) Eigentumsvorbehalt
Für den Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Bezahlung des Liefer- und Leistungsumfanges österreichisches Recht, Gerichtsstand Ried im Innkreis. Liefer- und Leistungsumfang bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ETE Litzlbauer&Partner KG.
Salvatorische Klausel:
Sollte der Eigentumsvorbehalt durch Teile des Liefer- und Leistungsvertrages aufgehoben werden, so ist dieser Teil des Liefer und Leistungsvertrag ungültig.

9) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist ausschließlich der Sitz des Technischen Büro ETE Litzlbauer&Partner KG.

10) Geheimhaltung

- a) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftraggebers ist das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

11) Schutz der Pläne

Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen) vor.

Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden, weiters ist die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder dem Auftraggeber selbst untersagt.

Das Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG anzugeben.

Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat Technische Büro ETE Litzlbauer&Partner KG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden

Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

Das Ändern von Schriftköpfen von Plänen, Zeichnungen oder sonstigem ohne schriftliche Zustimmung der ETE Litzlbauer & Partner KG wird als Verstoß gegen die Urheberrechte betrachtet.

12) Gewährung von „Lieferanten Krediten“ an Kunden

Falls im Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderslautendes vereinbart ist, so sind Anzahlungen bzw. Depotzahlungen der Regelfall

13) Lieferfristen

Lieferfristen werden im Regelfall vom Eingang der Anzahlung bzw. Depotzahlung weg gerechnet, der pünktliche Zahlungseingang (Kalendertag!) auf dem Konto der ETE & Partner KG aller Teilbeträge ist Bedingung für die Einhaltung der Lieferfrist und daraus eventuell resultierender Pönaleansprüche.

Bei nicht pünktlicher Zahlung werden die Arbeiten bis zum Eingehen der ausständigen Zahlung unterbrochen, eventuelle entstehende Mehrkosten sind von Auftraggeber zu tragen.

14) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und dem Technischem Büro ETE Litzlbauer&Partner KG kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG vereinbart.
- c) Die Anwendung des UNCITRAL - Übereinkommens wird einvernehmlich ausgeschlossen

15) Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Technischen Büros ETE Litzlbauer&Partner KG unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte hiervon unberührt.

Anstelle des unwirksamen Punktes gilt ein wirksamer Punkt als vereinbart, der dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt für den Fall einer Lücke.

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

zur Kenntnis genommen: Datum, Unterschrift